

Satzung

über die Bürgermedaille
der Stadt Calw



16.12.2004

Große Kreisstadt Calw

Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Calw vom 16.12.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw am 27. März 2012 folgende Änderung der Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Calw beschlossen:

§ 1 Stiftung, Voraussetzung, Form

(1) Zur Auszeichnung von Personen, die

- sich um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Calw besondere Verdienste erworben oder
- besondere persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Stadt gefördert haben oder
- besondere soziale Leistungen erbracht haben, die dem Wohle der Calwer Bürgerschaft dienen, oder
- in besonderer Weise ihre Verbundenheit mit der Stadt Calw zum Ausdruck gebracht haben,

stiftet die Stadt Calw eine Bürgermedaille.

(2) Die Medaille hat einen Durchmesser von 5 cm. Sie trägt auf der einen Seite die Inschrift „Für hervorragende Verdienste“ sowie den Namen der/des Geehrten mit Datum der Verleihung, auf der anderen Seite zeigt die Medaille das Stadtwappen mit der Umschrift „Bürgermedaille der Stadt Calw“.

§ 2 Verfahren

(1) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag der Projektgruppe in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderats.

- (2) Der Oberbürgermeister legt mit einer Stellungnahme die Vorschläge dem Gemeinderat zur Entscheidung vor.
- (3) Die Bürgermedaille mit Urkunde kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss des Gemeinderats entzogen werden; in diesem Fall ist die Medaille zurückzugeben.
- (4) Die Verleihung der Bürgermedaille begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

§ 3 Form der Verleihung

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille wird in einer besonderen Verleihungsurkunde festgehalten. In der Verleihungsurkunde werden die Verdienste der/des Geehrten in kurzer Form gewürdigt.
- (2) Die Aushändigung der Bürgermedaille und der Verleihungsurkunde erfolgt in feierlicher Form in der Regel im Rahmen beim Neujahrsempfang durch den Oberbürgermeister.
- (3) Mit der Aushändigung der Bürgermedaille geht diese in das Eigentum der/des Geehrten über. Nach deren/dessen Tod verbleibt sie bei den Erben und darf von diesen weder verschenkt noch verkauft werden.

§ 4 Sonstiges

Frühere Verleihungen der Hermann-Hesse-Medaille und der Bürgermedaille bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Calw außer Kraft.

Ausgefertigt!

Calw, 28. März 2012

gez.

Ralf Eggert

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Am 30.03.2012 im CALWjournal öffentlich bekannt gemacht.